

Allgemeine Mandatsbedingungen der LFR Laukemann Former Rösch Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

1. UMFANG, EINBEZIEHUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und/oder Auskünften einschließlich Geschäftsbesorgungen und Prozessführung durch die LFR Laukemann Former Rösch Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (im folgenden „LFR Wirtschaftsanwälte“) an/für Sie als Mandanten ist.
- 1.2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen von LFR Wirtschaftsanwälte mit Ihnen als Mandanten.
- 1.3. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich mindestens in Textform (schriftlich, E-Mail, Telefax) zwischen Ihnen und einem vertretungsberechtigten Partner unserer Kanzlei vereinbart wurde.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, PFLICHTEN

- 2.1. Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Erfolges. Der Auftrag wird LFR Wirtschaftsanwälte erteilt, soweit nicht durch gesonderte schriftliche Abrede etwas anderes vereinbart wird oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen). Das Honorar steht stets ausschließlich LFR Wirtschaftsanwälte zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch uns entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Geschäftsverteilung. Etwaige Zuständigkeitsangaben innerhalb unserer Kanzlei haben stets rein informatorischen Charakter und sind unverbindlich.
- 2.2. Unsere Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Wir schulden keine steuerliche Beratung und/oder Vertretung, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich darauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von Ihnen durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Sofern die Angelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen wir rechtzeitig hierauf hin.
- 2.3. Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandates weisen wir hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, sind wir nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.
- 2.4. Unsere mündlichen Auskünfte, Rat und Erklärungen sind nur bei Bestätigung mindestens in Textform verbindlich.
- 2.5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe nur auf Ihren gesonderten Auftrag hin eingelegt werden.
- 2.6. Für den Mandanten eingehende Gelder verwahren wir Anwälte treuhänderisch und zahlen diese – vorbehaltlich Ziffer 3 – unverzüglich auf Ihre Anforderung hin an die von Ihnen ihm benannte Stelle aus. Die Anforderung hat in Textform zu erfolgen.

3. GEBÜHREN, FÄLLIGKEIT, RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

- 3.1. Unsere Vergütung richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag oder Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, haben wir neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Anspruch auf angemessene Vorschusszahlungen. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuell abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.
- 3.2. Wir sind berechtigt die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert zu berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen (vgl. § 49 Abs. 5 BRAO). Bitte beachten Sie, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 3.3. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Werden Honorare, oder Vorschüsse nicht fristgerecht oder nicht vollständig beglichen, können wir nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung die weitere Leistung bis zur vollständigen Begleichung einstellen.
- 3.5. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haben gesamtschuldnerisch auf Zahlung unserer gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung.
- 3.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen.
- 3.7. Wenn Sie uns mit der Einholung einer Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung beauftragen, versichern Sie uns zugleich, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Die Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung befreit Sie nicht von der Rechnungszahlungspflicht im Mandatsverhältnis. Bereits die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz

stellt eine separate Angelegenheit dar, die gemäß § 17 RVG gesondert zu vergüten ist und nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen wird.

4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG, KORRESPONDENZ, SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ

- 4.1. Eine erfolgreiche Auftragsbearbeitung setzt voraus, dass Sie uns über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und uns sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Richtigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit von Unterlagen, Urkunden und Angaben, insbesondere von Dritten erstellte Buchführung und Bilanz liegen in Ihrem Verantwortungsbereich und werden von uns ohne gesonderten Auftrag nicht geprüft. Vielmehr legen wir die von Ihnen genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Sie sind gehalten die Ihnen von uns übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
- 4.2. Sie sind aufgefordert uns umgehend zu unterrichten, wenn Sie Ihre Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechseln oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar sind. Soweit Sie uns einen Faxanschluss mitteilen, sind wir berechtigt, auch mandatsbezogene Informationen auch per Fax ohne Einschränkung zu übermitteln, soweit Sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 4.3. Wir sind auch berechtigt, unsere Kommunikation mit Ihnen und/oder Dritten per E-Mail zu führen. Wir weisen darauf hin, dass bei Kommunikation per E-Mail oder über vergleichbare Kommunikationsmittel die Vertraulichkeit des Korrespondenzinhalts nicht in einer der Korrespondenz per Post vergleichbaren Weise gewährleistet werden kann. Es kann bei Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen, es können unbemerkt Computerviren übertragen werden und/oder es können ggf. andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen. Sollten Sie daher z.B. aus Sicherheitserwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies entsprechend in Textform mit.
- 4.4. LFR Wirtschaftsanwälte und unsere Mitarbeiter sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen von Ihnen, die uns im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Sie erklären sich einverstanden, dass wir zur Durchführung des Auftrags berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ausländischen Rechtsanwältinnen) Informationen von Ihnen mitteilen, soweit wir dies zur Durchführung des Auftrags für notwendig erachten. Dasselbe gilt auch im Falle der Einholung von Deckungsanfragen gegenüber Ihren (Rechtsschutz) Versicherungen, soweit wir insoweit beauftragt sind. Darüber hinaus darf die Weitergabe an sonstige, nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

4.5. **Datenschutz** Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten. Wir als LFR Wirtschaftsanwälte sind berechtigt, uns anvertraute Daten im Rahmen des Mandats unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen selbst oder durch qualifizierte Dritte zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Wir sind, soweit die Art des erteilten Auftrags dies gesetzlich erfordert, befugt, Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihr Geburtsort, Ihre Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde Ihres Personalausweises oder des Reisepasses festzustellen, schriftlich festzuhalten und die Aufzeichnungen hierüber sechs Jahre lang aufzubewahren. Sie sind damit einverstanden, dass wir Ihnen auch nach Mandatsende Informationen über uns zukommen lassen sowie nachfolgend angegebenen Daten zu dem jeweils genannten Zweck speichern und verwenden:
- für die Übersendung von Informationen und die Beratung per E-Mail Ihre E-Mail-Adresse oder
- für die Kontaktaufnahme und Beratung per Telefon Ihre Telefon-Nummer.
Sie sind berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft auch per E-Mail (info@lfr-wirtschaftsanwaelte.de) ganz oder teilweise jederzeit zu widersprechen.

- 4.6. Wir sind nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Verstößen gegen das Geldwäschegesetz die zuständigen Behörden zu informieren. Hierüber werden Sie nicht unterrichtet.

5. VERMÖGENSCHADENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG, HAFTUNG

- 5.1. Nach § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Wir als LFR Wirtschaftsanwälte unterhalten als Partnerschaftsgesellschaft mbB eine solche Berufshaftpflichtversicherung bei der Zurich Insurance plc NfD, 53287 Bonn und werden Ihnen dies auf Verlangen nachweisen. Die Versicherung wird mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro pro Jahr den Anforderungen von § 51a BRAO gerecht.

